

**E N T W U R F**

**Gesetz, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBI. für Wien Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 33/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck im Titel lautet: "(Wasserversorgungsgesetz-WVG)"

2. § 9 samt Überschrift entfällt.

3. § 12 lautet:

"§ 12. (1) Die nach dem Wasserzähler beziehungsweise nach dem Einlaufschieber angeordneten Wasserversorgungsanlagen bilden die Innenanlage.

(2) Die Herstellung oder Änderung einer Innenanlage darf nur von einem hiezu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Dieser hat die beabsichtigte Ausführung dem Magistrat vor deren Beginn nach Maßgabe des Abs. 3 zu melden oder nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 anzuzeigen.

(3) Bei Innenanlagen mit bis zu 15 Auslässen und einer Leitungslänge bis zu 20 Meter darf nach erfolgter Meldung sogleich mit der Ausführung begonnen werden. Die Meldung ist vom Gewerbetreibenden zu unterfertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Objektanschrift,

2. Namen und Anschriften der betroffenen Wasserabnehmer oder Wasserverbraucher,
3. den Baubeginn und das voraussichtliche Bauende,
4. Angaben über die Beschaffenheit und die Eigenschaften des verwendeten Rohrmaterials sowie über die technischen Daten der einzubauenden oder anzuschließenden Geräte und
5. eine schematische Darstellung (Skizze) der geplanten Herstellung oder Abänderung.

(4) Bei Innenanlagen mit mehr als 15 Auslässen oder einer Leitungslänge von mehr als 20 Metern kann mit der Ausführung begonnen werden, wenn der Magistrat nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige die Durchführung untersagt oder vor Ablauf dieser Frist der Ausführung ausdrücklich zustimmt. Der Magistrat hat die Durchführung der angezeigten Maßnahmen zu untersagen, wenn durch die verwendeten Materialien oder die Art der Herstellung oder Änderung die Betriebssicherheit nicht gewährleistet oder das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet wäre. Im Übrigen ist die Fertigstellung dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 4 ist vom Gewerbetreibenden zu unterfertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Objektanschrift,
2. Namen und Anschriften der betroffenen Wasserabnehmer oder Wasserverbraucher,
3. den Baubeginn und das voraussichtliche Bauende,
4. Angaben über die Beschaffenheit und die Eigenschaften des verwendeten Rohrmaterials sowie über die technischen Daten der einzubauenden oder anzuschließenden Geräte und
5. eine detaillierte planliche Darstellung der beabsichtigten Herstellung oder Abänderung unter Beachtung der dieser zugrundeliegenden Berechnungen.

(6) Die Innenanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten. Die verwendeten Rohre, ihre Verlegung und Verbindung, die Armaturen, die Ausstattung der angeschlossenen Maschinen und Geräte, die Absperrvorrichtungen, die Warmwasserversorgungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wasserbehälter und Drucksteigerungsanlagen müssen die Betriebssicherheit gewährleisten und dürfen das Leben und die Gesundheit von Personen nicht gefähr-

den. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnungen erlassen.

(7) Der Magistrat ist berechtigt, Innenanlagen jederzeit im Hinblick auf die im Abs. 6 genannten Anforderungen zu überprüfen. Die Wasserabnehmer, für die ausschließlich ihrem Verbrauch dienenden Innenanlagen auch die Wasserverbraucher, haben die Überprüfungen zu dulden."

4. § 13 samt Überschrift lautet:

#### **"Anschluss von Geräten und Armaturen**

§ 13. Der Anschluss von Geräten und Armaturen, die ihrer Bauart nach für die Verwendung in privaten Haushalten bestimmt sind, wie insbesondere Geschirrspüler, Waschmaschinen, Auslaufarmaturen, Durchlauferhitzer und Warmwasserbereiter, gilt nicht als Herstellung oder Änderung einer Innenanlage. § 12 Abs. 2 erster Satz und 6 ist jedoch sinngemäß anzuwenden."

5. § 15 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Wasserabnehmer hat die Abzweingleitung sowie die Innenanlage und insbesondere auch die Absperrhähne jederzeit in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und gegebenenfalls die Versorgung der an die selbständige Wasserleitung angeschlossenen Wohnungen mit dem aus der städtischen Wasserleitung gelieferten Wasser sicherzustellen."

6. § 16 lautet:

"§ 16. (1) Wenn der Wasserabnehmer die ihm im § 15 Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen nach erfolgloser Mahnung nicht erfüllt, ist die Behörde berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungen, Herstellungen und sonstigen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr ausführen zu lassen. Letzteres gilt auch, wenn der nach § 15 Abs. 3 auferlegten Verpflichtung zum Schutz des Wasserzählers innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen wird.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde auch ohne Anhörung der Partei die erforderlichen Maßnahmen (Abs. 1) auf Gefahr und Kosten des Wasserabnehmers unmittelbar anordnen und nötigenfalls sofort vollstrecken lassen."

7. Im § 23 Abs. 1 wird das Wort "erfolgten" durch das Wort "vorgeschriebenen" ersetzt.

8. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Wer den §§ 5, 12 Abs. 2, 4, 6 und 7, 13, 14, 15, 17 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 1 und 2, 27, 28 Abs. 1 oder einer auf Grund von § 12 Abs. 6 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder in einer Meldung gemäß § 12 Abs. 3 oder einer Anzeige gemäß § 12 Abs. 5 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen."

9. § 28 Abs. 4 entfällt und der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".

10. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

#### "Sprachliche Gleichbehandlung

§ 29a. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."

#### Artikel II

(1) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204/37

vom 21. Juli 1998, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 99/0394/A).

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

### Artikel III

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im § 22 an die Stelle des Ausdruckes "12,-- S" der Ausdruck "0,87 Euro", an die Stelle des Ausdruckes "4,-- S" jeweils der Ausdruck "0,29 Euro", an die Stelle des Ausdrucks "40,-- S" der Ausdruck "2,91 Euro" und im § 28 Abs. 2 an die Stelle des Ausdruckes "10 000 S" der Ausdruck "700 Euro" sowie im § 28 Abs. 3 an die Stelle des Ausdruckes "100 000 S" der Ausdruck "7 000 Euro".

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Zu Beilage Nr. 3/2000

MA 58 - 56/99

## Vorblatt

zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird

### Problem:

Das Wasserversorgungsgesetz 1960 enthält einzelne Regelungen, die nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand vollzogen werden können, deren Zweck aber, soweit ein solcher nicht überhaupt mittlerweile weggefallen ist, auch auf einfachere Weise erreicht werden kann.

Demgegenüber haben sich die bisherigen Regelungen über die Ob-  
sorgepflicht des Wasserabnehmers (§ 15) und die Möglichkeiten einer Ersatzausführung (§ 16) als unzureichend erwiesen, die Wasserversorgung von Wohnungen sicherzustellen.

### Ziel:

Beseitigung der Behördenverfahren betreffend die Anmeldung eines gesonderten Wasserbezuges (§ 9) und die Herstellung von Zwischenbehältern (§ 13) sowie Abschaffung der generellen Bewilligungspflicht für die Herstellung und Änderung von Innenanlagen (§ 12).

Schließung der in Bezug auf die notwendige Sicherstellung der Wasserversorgung von Wohnungen bestehenden Regelungslücken.

### Inhalt:

Entfall der §§ 9 und 13. Ersetzen der Bewilligungspflicht gemäß § 12 durch eine Melde- bzw. eine Anzeigepflicht. Zulässigkeit

des bloßen Anschlusses von einfachen Haushaltsgeräten und Armaturen auch ohne Mitteilung an die Behörde.

Schaffung der Verpflichtung für Wasserabnehmer, die Versorgung der an ihre selbständige Wasserleitung angeschlossenen Wohnungen mit dem aus der städtischen Wasserleitung gelieferte Wasser sicherzustellen im § 15 Abs. 1 und Ausbau der Behördenbefugnisse, bei Gefahr im Verzug Ersatzmaßnahmen unmittelbar anzuordnen und durchführen zu lassen (§ 16 Abs. 2).

Aus Anlass der Novelle werden weiters überholte Formulierungen angepasst und gegenstandslos gewordene Regelungen aufgehoben. Schließlich ist auch eine im Hinblick auf die Euro-Umstellung erforderliche, mit 1. Jänner 2002 in Kraft tretende Anpassungsbestimmung vorgesehen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine, allerdings Entfall der Einnahmen an Verwaltungsabgaben (ca. 80 000 S pro Jahr) und Kommissionsgebühren (ca. 4 bis 5 Mio. S pro Jahr). Dem stehen Einsparungen in der Höhe von ca. 120 000 S durch den Wegfall aufwendiger Verfahren gegenüber. Der Umfang der amtswegigen Kontrolltätigkeit und der damit verbundene Verwaltungsaufwand werden sich jedoch voraussichtlich kaum verringern.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

### Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird

Auf Grund von Beschlüssen über Arbeitsprogramme der Wiener Landesregierung, nach denen eine Vereinfachung, Konzentration und Beschleunigung der landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren angestrebt werden soll, wurde das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBI. für Wien Nr. 10, in der geltenden Fassung, nach Möglichkeiten einer Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung durchleuchtet. Dabei wurde festgestellt, dass das Wasserversorgungsgesetz in einzelnen Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß und überreguliert erscheint. Insbesondere die aus der Sicht der Betriebssicherheit des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes nicht mehr erforderliche generelle Bewilligungspflicht für die Herstellung und Änderung von Innenanlagen hat in der Praxis dazu geführt, dass ein hoher Prozentsatz derartiger Arbeiten der Behörde gar nicht zur Kenntnis gelangt ist, womit dem Magistrat in diesen Fällen jede Überprüfungsmöglichkeit entzogen war. Mit der sachgerechteren Neuregelung ist nun auch ein Ansteigen der die Bewilligungsansuchen ersetzenden Meldungen und Anzeigen und damit ein höherer Kenntnisstand des Magistrates zu erwarten.

Unabhängig von diesen Deregulierungsmaßnahmen sieht der Entwurf auch die Schließung von in der Vergangenheit insbesondere zu Spekulationszwecken ausgenützten Regelungslücken betreffend die Obsorgepflicht des Wasserabnehmers und die Möglichkeiten einer Ersatzausführung vor.



Aus Anlass der Novellierung sind neben der Aufhebung weiterer überholter Bestimmungen und einzelnen geringfügigen Anpassungen auch die Einfügung der Abkürzung "WVG" im Titel und der Entfall der Jahreszahl im Kurztitel "Wasserversorgungsgesetz" vorgesehen. Die schon bisher gebräuchliche Abkürzung erscheint für die Zitierung des Gesetzes in Bescheiden zweckmäßig, die Jahreszahl im Kurztitel ist dagegen nicht zur Unterscheidung von früheren Vorschriften erforderlich und daher entbehrlich.

Schließlich sieht der vorliegende Gesetzentwurf im Artikel III auch bereits die im Hinblick auf die Euro-Umstellung erforderlichen Anpassungen vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist noch Folgendes auszuführen:

Zu Artikel I Z 2 (§ 9):

Nach der bisherigen Regelung des § 9 konnten Wasserverbraucher, die im Vergleich zu den übrigen, an denselben Wasserzähler angeschlossenen Wasserverbrauchern andauernd übermäßig große Wassermengen beziehen, von der Behörde zur Anmeldung eines gesonderten Wasserbezuges aus einer selbständigen Abzweigung mit Einschaltung eines Wasserzählers verhalten werden.

Das mit dieser Vorschrift angestrebte Ziel, einem Mehrverbraucher tatsächlich auch höhere Gebühren vorschreiben zu können, konnte in der Praxis allerdings kaum erreicht werden, weil der Mehrverbrauch trotz eines beträchtlichen Ermittlungsaufwandes oft nur schwer nachweisbar war. Auch stehen die mit der Errichtung einer selbständigen Abzweigung verbundenen Kosten zu den wesentlich günstigeren Einbaukosten eines privaten Subzählers in keinem angemessenen Verhältnis. Ein solcher privater Subzähler bietet den Wasserabnehmern eine ebenso zuverlässige Grundlage für eine interne Aufteilung der Gebühren und kann mit wesentlich geringerem Aufwand und geringeren Kosten für alle Beteiligten und somit nicht zuletzt auch rascher eingebaut werden.

Auch wenn damit eine Verlagerung der Problematik vom öffentlichen Recht in den Bereich des Zivilrechtes verbunden ist, erscheint es daher dennoch notwendig, die ohnedies nur schwer vollziehbare Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Dadurch können aufwendige Beweisverfahren, die in der Vergangenheit oftmals ohne den gewünschten Nachweis eines vermuteten Mehrverbrauches endeten, vermieden werden. Die vorgesehene Streichung des § 9 bewirkt dabei für die vom Mehrverbrauch eines anderen nachteilig Betroffenen keine Verschlechterung ihrer Rechtsposition, weil schon die bisherige Regelung keinen Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Behörde eingeräumt hat.

Zu Artikel I Z 3 (§ 12):

Nach der geltenden Rechtslage bedarf jede Neuherstellung oder Änderung einer Innenanlage einer behördlichen Genehmigung. Mit der Durchführung einer Vielzahl von Bewilligungsverfahren sind sowohl Verzögerungen für die Antragsteller als auch ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Behörde verbunden. Der hinter dieser Regelung stehende Zweck, das Leben und die Gesundheit von Personen sowie die Sicherheit des Eigentums zu gewährleisten, kann heutzutage auch auf einfachere Weise erreicht werden.

So ist unter der Voraussetzung, dass die Herstellung oder Änderung der Innenanlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. Abs. 6) und durch einen hiezu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen wird, für Innenanlagen mit bis zu 15 Auslässen und bis zu 20 Meter Leitungslänge - gedacht ist hier insbesondere an Einfamilienhäuser - eine bloße Meldung an die Behörde als ausreichend anzusehen. Da bei derartigen Anlagen keine Gefahren für das öffentliche Wasserrohrnetz oder für die Nachbarn zu erwarten sind, darf bereits mit der erfolgten Meldung an die Behörde, deren formale und inhaltliche Mindestanforderungen im Abs. 3 festgelegt sind, mit der Ausführung begonnen werden.

Bei Innenanlagen mit mehr als 15 Auslässen oder einer Gesamtlänge von mehr als 20 Metern sind an die vorzulegenden Unterlagen jedenfalls strengere Anforderungen (vgl. Abs. 5) zu stellen. Im Übrigen kann auch für derartige Anlagen auf die Durchführung eines formellen Bewilligungsverfahrens verzichtet werden, eine Eingriffsmöglichkeit für die Behörde muss allerdings zum Schutz öffentlicher Interessen sowie fremder Rechte gegeben sein. Deshalb ist im Abs. 4 vorgesehen, dass mit der Ausführung derartiger Anlagen nur begonnen werden darf, wenn der Magistrat nicht binnen vier Wochen nach dem Einlangen der Anzeige die Durchführung der Arbeiten untersagt oder bereits vor Ablauf dieser Frist der Ausführung ausdrücklich zustimmt.

Für die Unterscheidung der beiden Anlagentypen sind die in eine gemeinsame Armatur mündenden Auslässe für Kalt- und Warmwasser als zwei Auslässe zu zählen.

Zu Artikel I Z 4 (§ 13):

Die Neufassung des § 13 sieht eine wichtige Ausnahme von der nunmehr im § 12 grundsätzlich normierten Mitteilungspflicht (in Form einer Meldung gemäß Abs. 3 oder einer Anzeige gemäß Abs. 4 und 5) für Änderungen an der Innenanlage vor. Der Anschluss von Armaturen oder Haushaltsgeräten an die Innenanlage ist dem Magistrat in Zukunft nicht mehr bekannt zu geben, sofern zumindest die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 eingehalten werden und der Anschluss durch einen hiezu befugten Gewerbetreibenden erfolgt.

Zugleich wird durch die Neufassung das im bisherigen § 13 geregelte Verfahren ersatzlos gestrichen, mit dem Wasserabnehmer, die regelmäßig einen kurzfristigen übermäßigen Verbrauch (Verbrauchsspitzen) verursachen, zwecks Deckung solcher Verbrauchsspitzen zur Herstellung eines Zwischenbehälters in ihrer Innenanlage auf ihre Kosten verhalten werden konnten.

Durch den kontinuierlichen Ausbau des Trinkwassernetzes sind immer weniger Fälle denkbar, in denen Verbrauchsspitzen nicht aus dem Netz gespeist werden können. Wo tatsächlich der Einbau eines Zwischenbehälters aus technischer Sicht noch erforderlich ist, liegt der Einbau ohnedies im Interesse des Wasserabnehmers selbst oder ist in den einschlägigen Betriebsvorschriften (z.B. für Feuerlöschzwecke) vorgeschrieben. Die bisherige Regelung wurde schon in den vergangenen Jahren nicht mehr angewendet. Die Aufhebung ist daher nahezu ohne praktische Relevanz und dient weniger einer Deregulierung als der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel I Z 5 und 6 (§§ 15 Abs. 1 erster Satz und 16):

Die Änderung im § 15 Abs. 1 erster Satz bewirkt einen Ausbau der Obsorgepflicht des Wasserabnehmers dahingehend, dass das aus den städtischen Wasserleitungen bezogene Wasser nunmehr tatsächlich an die Wohnungen, die an die selbständige Wasserabzweigung des Wasserabnehmers angeschlossen sind, weitergegeben werden muss. Damit soll in Hinkunft verhindert werden, dass die Bewohner von zu Spekulationszwecken erworbenen Gebäuden durch eine vom Wasserabnehmer mutwillig herbeigeführte Unterbrechung der Wasserversorgung zum Verlassen ihrer Wohnungen bewegt werden sollen.

Diesem Zweck dient auch der neu geschaffene § 16 Abs. 2. Dieser sieht unter der Voraussetzung, dass Gefahr im Verzug vorliegt, eine Möglichkeit für die Behörde vor, die zur Missstands-beseitigung erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug wird gerade in jenen Fällen anzunehmen sein, in denen die Versorgung einer Wohnung mit Trink- und Nutzwasser nicht bloß vorübergehend unterbrochen ist.

Die textliche Neufassung im § 16 Abs. 1 stellt sowohl auf die Neufassung des § 13 als auch auf die Ausweitung der Verpflichtungen des Wasserabnehmers im § 15 Abs. 1 ab.

Zu Artikel I Z 7 und 10 (§§ 23 Abs. 1 und 29a):

Die Änderung des § 23 Abs. 1 dient den Klar- bzw. Richtigstellungen des Inhalts dieser Norm im Einklang mit § 23 Abs. 3 und steht in Übereinstimmung mit der bereits bisher geübten Praxis bei der bescheidmäßigen Berücksichtigung von Teilzahlungen, da der derzeitige Wortlaut bei den Abgabeschuldern oft zu Missverständnissen und zur Einbringung entbehrlicher Rechtsmittel geführt hat.

Im § 29a wird der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung für den gesamten Regelungsinhalt des Wasserversorgungsgesetzes festgelegt.

Zu Artikel I Z 8 und 9 (§ 28 Abs. 2 und 4):

Die vorstehenden Änderungen machen eine Anpassung der Strafbestimmung des § 28 Abs. 2 erforderlich. Zugleich ist die Beseitigung überholter Formulierungen ("Ersatzarrest") und in diesem Zusammenhang auch eine generelle Anhebung des Strafsatzes auf 10 000 S vorgesehen. Im Hinblick auf diese Anhebung ist die gesonderte Formulierung des Tatbestandes der Übertretungen des § 17 Abs. 1 entbehrlich geworden, sodass § 28 Abs. 4 entfallen kann.

Zu Beilage Nr. 3/2000  
MA 58 - 56/99

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E n t w u r f

G e l t e n d e s R e c h t

Das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBl. für Wien Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck im Titel lautet: "(Wasserversorgungsgesetz-WVG)"

Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser  
(Wasserversorgungsgesetz 1960)

§ 9

2. § 9 samt Überschrift entfällt.

Gesonderter Wasserbezug

Wasserverbraucher, die im Vergleich zu den übrigen an denselben Wasserzähler angeschlossenen Wasserverbrauchern andauernd übermäßig große Wassermengen beziehen, können von der Behörde zur Anmeldung eines gesonderten Wasserbezuges aus einer selbständigen Abzweigung mit Einschaltung eines Wasserzählers verhalten werden.

3. § 12 lautet:

"§ 12. (1) Die nach dem Wasserzähler beziehungsweise nach dem Einlaufschieber angeordneten Wasserversorgungsanlagen bilden die Innenanlagen.

(2) Die Herstellung oder Änderung einer Innenanlage darf nur von einem hierzu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Dieser hat die beabsichtigte Ausführung dem Magistrat vor deren Beginn nach Maßgabe des Abs. 3 zu melden oder nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 anzuzeigen.

(3) Bei Innenanlagen mit bis zu 15 Auslässen und einer Leitungslänge bis zu 20 Meter darf nach erfolgter Meldung sogleich mit der Ausführung begonnen werden. Die Meldung ist vom Gewerbetreibenden zu unterfertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Objektanschrift,
2. Namen und Anschriften der betroffenen Wasserabnehmer oder Wasserverbraucher,
3. den Baubeginn und das voraussichtliche Bauende,
4. Angaben über die Beschaffenheit und die Eigenschaften des verwendeten Rohrmaterials sowie über die technischen Daten der einzubauenden oder anzuschließenden Geräte und
5. eine schematische Darstellung (Skizze) der geplanten Herstellung oder Abänderung.

§ 12

Innenanlagen

(1) Die nach dem Wasserzähler beziehungsweise nach dem Einlaufschieber angeordneten Wasserversorgungsanlagen bilden die Innenanlage.

(2) Die Herstellung oder Änderung einer Innenanlage bedarf der schriftlichen behördlichen Bewilligung und darf nur von einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften hierzu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Dieser hat um die Bewilligung unter Vorlage von Plänen schriftlich bei der Behörde anzusuchen. Die Behörde kann auch die Vorlage eines Planes der in der Liegenschaft bereits bestehenden Innenanlagen verlangen. Die Ausführung einer Innenanlage darf erst nach behördlicher Bewilligung begonnen werden.

(3) Die Beendigung der Herstellung oder der Änderung einer Innenanlage ist vom ausführenden Gewerbetreibenden der Behörde bekanntzugeben. Falls die Innenanlage nicht nach den vorgelegten Plänen ausgeführt wurde, ist ein Ausführungsplan (Auswechslungsplan) zu übermitteln.

(4) Bei Innenanlagen mit mehr als 15 Auslässen oder einer Leitungslänge von mehr als 20 Metern kann mit der Ausführung begonnen werden, wenn der Magistrat nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige die Durchführung untersagt oder vor Ablauf dieser Frist der Ausführung ausdrücklich zustimmt. Der Magistrat hat die Durchführung der angezeigten Maßnahmen zu untersagen, wenn durch die verwendeten Materialien oder die Art der Herstellung oder Änderung die Betriebssicherheit nicht gewährleistet oder das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet wäre. Im Übrigen ist die Fertigstellung dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 4 ist vom Gewerbetreibenden zu unterfertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Objektschrift,
  2. Namen und Anschriften der betroffenen Wasserabnehmer oder Wasserverbraucher,
  3. den Baubeginn und das voraussichtliche Bauende,
  4. Angaben über die Beschaffenheit und die Eigenschaften des verwendeten Rohrmaterials sowie über die technischen Daten der einzubauenden oder anzuschließenden Geräte und
  5. eine detaillierte planliche Darstellung der beabsichtigten Herstellung oder Abänderung unter Beachtung der dieser zugrundeliegenden Berechnungen.
- (6) Die Innenanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten. Die verwendeten Rohre, ihre Verlegung und Verbindung, die Armaturen, die Ausstattung der angeschlossenen Maschinen und

(4) Wenn die behördliche Prüfung ergeben hat, daß alle an die neuhergestellten oder geänderten Anlagenteile angeschlossenen Einrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen und der Eigentümer der Anlage für deren Überwachung Vorsorge getroffen hat, ist die Benützungsbewilligung zu erteilen.

(5) Die Innenanlagen sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft und aus solchen Stoffen herzustellen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Daher müssen die verwendeten Rohre, ihre Verlegung und Verbindung, die Armaturen, die Einrichtung der angeschlossenen Maschinen und Geräte, die Absperrrichtungen, die Warmwasserversorgungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wasserbehälter und Drucksteigerungsanlagen die Betriebssicherheit gewährleisten und dürfen das Leben und die Gesundheit von Personen und die Sicherheit des Eigentums nicht gefährden. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnungen erlassen.

(6) Die Behörde kann jederzeit Prüfungen von Innenanlagen von Amts wegen vornehmen.



Geräte, die Absperrvorrichtungen, die Warmwasserversorgungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wasserbehälter und Drucksteigerungsanlagen müssen die Betriebssicherheit gewährleisten und dürfen das Leben und die Gesundheit von Personen nicht gefährden. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnungen erlassen.

(7) Der Magistrat ist berechtigt, Innenanlagen jederzeit im Hinblick auf die im Abs. 6 genannten Anforderungen zu überprüfen. Die Wasserabnehmer, für die ausschließlich ihrem Verbrauch dienenden Innenanlagen auch die Wasserverbraucher, haben die Überprüfungen zu dulden."

4. § 13 samt Überschrift lautet:

"Anschluss von Geräten und Armaturen

§ 13. Der Anschluss von Geräten und Armaturen, die ihrer Bauart nach für die Verwendung in privaten Haushalten bestimmt sind, wie insbesondere Geschirrspüler, Waschmaschinen, Auslaufarmaturen, Durchlauferhitzer und Warmwasserbereiter, gilt nicht als Herstellung oder Änderung einer Innenanlage. § 12 Abs. 2 erster Satz und 6 ist jedoch sinngemäß anzuwenden."

§ 13

Zwischenbehälter

Wasserabnehmer, die regelmäßig einen kurzfristigen übermäßigen Verbrauch (Verbrauchsspitzen) verursachen, können behufs Deckung solcher Verbrauchsspitzen zur Herstellung eines Zwischenbehälters in ihrer Innenanlage auf ihre Kosten verhalten werden.

§ 15

Obsorgepflicht

5. § 15 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Wasserabnehmer hat die Abzweingleitung sowie die Innenanlage und insbesondere auch die Absperrhähne jederzeit in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und gegebenenfalls die Versorgung der an die selbständige Wasserleitung angeschlossenen Wohnungen mit dem aus der städtischen Wasserleitung gelieferten Wasser sicherzustellen."

(1) Der Wasserabnehmer hat die Abzweingleitung sowie die Innenanlage und insbesondere auch die Absperrhähne jederzeit in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Außerdem hat er die Hausleitung sowie freiliegende Teile der Abzweingleitung einschließlich des Hauswechselfs ausreichend gegen Frost und Beschädigung zu schützen.

§ 16

Ersatzausführung

6. § 16 lautet:

"§ 16. (1) Wenn der Wasserabnehmer die ihm im § 15 Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen nach erfolgloser Mahnung nicht erfüllt, ist die Behörde berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungen, Herstellungen und sonstigen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr ausführen zu lassen. Letzteres gilt auch, wenn der nach § 15 Abs. 3 auferlegten Verpflichtung zum Schutz des Wasserzählers innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen wird.

Wenn der Wasserabnehmer die ihm im § 13 und im § 15 Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen nach erfolgloser Mahnung nicht erfüllt, ist die Behörde berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungen und Herstellungen auf seine Kosten und Gefahr ausführen zu lassen. Letzteres gilt auch, wenn der nach § 15 Abs. 3 auferlegten Verpflichtung zum Schutz des Wasserzählers innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen wird.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde auch ohne Anhörung der Partei die erforderlichen Maßnahmen (Abs. 1) auf Gefahr und Kosten des Wasserabnehmers unmittelbar anordnen und nötigenfalls sofort vollstrecken lassen."

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird nach Wahl der Behörde jährlich, vierteljährlich oder monatlich ermittelt und unter Bedachnahme auf die erfolgten Teilzahlungen (Abs. 3) festgesetzt. Im Falle der jährlichen Ermittlung hat der Wasserabnehmer vierteljährliche Teilzahlungen jeweils bis zur nächstfolgenden Festsatzung (Abs. 3) zu leisten.

7. Im § 23 Abs. 1 wird das Wort "erfolgten" durch das Wort "vorgeschriebenen" ersetzt.

8. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Wer den §§ 5, 12 Abs. 2, 4, 6 und 7, 13, 14, 15, 17 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 1 und 2, 27, 28 Abs. 1 oder einer auf Grund von § 12 Abs. 6 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder in einer Meldung gemäß § 12 Abs. 3 oder einer Anzeige gemäß § 12 Abs. 5 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen."

(2) Übertretungen der Bestimmungen des § 5, § 12 Abs. 2, 3 und 5, § 14, § 15, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 1 und 2, § 27 und 28 Abs. 1 werden, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest im Höchstmaß von zwei Wochen bestraft.

(4) Übertretungen des § 17 Abs. 1 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

(5) Hat der Eigentümer einer Liegenschaft für deren Verwaltung einen Bevollmächtigten bestellt, so ist dieser neben dem Eigentümer strafbar.

9. § 28 Abs. 4 entfällt und der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".

10. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

**"Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 29a. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."